

Freundes- und Förderkreis des Bildungszentrums Heidelberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. der Verein führt den Namen: Freundes- und Förderkreis des Bildungszentrum Heidelberg e.V.
2. Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „Eingetragener Verein“ (e.).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der Förderung von Aktivitäten und Anschaffungen des Bildungszentrums Heidelberg, einer Einrichtung des gemeinnützigen Bildungswerks der Erzdiözese Freiburg. Er ermöglicht Maßnahmen, die durch den Etat des Bildungszentrums nicht abgedeckt werden. Er unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit und die Gestaltung und Durchführung von Bildungsprogrammen.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung von 1977 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Die hierzu erforderlichen Mittel werden durch Einkünfte des Vereins aufgebracht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen dem Bildungszentrum Heidelberg der Erzdiözese Freiburg zu, das es unmittelbar und ausschließlich für vorstehende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise schuldhaft verletzt hat.
Der Vorstand gibt dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet durch schriftlich zu begründenden Beschluss. Das Mitglied kann gegen den Beschluss beim Vorstand Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mehrheitlich.
2. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten – jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist frei. Vom Vorstand wird ein Richtwert festgesetzt.
3. Der Beitrag wird zum 31.3. eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Bis zu zwei Mitglieder können hinzu gewählt werden.
2. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder jeden der beiden allein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgenden Aufgaben:
 - er verwaltet das Vermögen
 - er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
 - er beschließt über Aufnahme und ggfls. Ausschluss von Mitgliedern
 - er erstellt einen Jahresbericht
 - er setzt einen Richtwert des Mitgliederbeitrages fest.

2. Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

- der Vorsitzende steht dem Verein vor
- der Schatzmeister führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- der Schriftführer fertigt die Niederschrift und bearbeitet den Schriftverkehr des Vorstandes.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren (zum Wahlmodus: § 13, Abs. 9).
2. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen.
4. Es ist auch zulässig, dass vorübergehend ein freigewordenes Amt mit einem weiteren Amt vereint wird.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, die vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende berechtigt, innerhalb eines Monats eine zweite Vorstandssitzung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Leitung des Bildungszentrums Heidelberg soll zu Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters
- Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörigen Rechnungsprüfern, die zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes die Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten haben

- Jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschluss über Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit für das Bildungszentrum Heidelberg
- Beratung und Beschluss über Vorschläge zur Programmgestaltung und – durchführung an das Bildungszentrum Heidelberg.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende beruft die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge bekannt zu geben. Über diese beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand entsprechend den vorstehenden Bedingungen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
2. Ist er verhindert, so bestimmt der anwesende Vorstand den Versammlungsleiter.
3. der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie hat schriftlich zu erfolgen, we3nn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, gleichgültig, wie viele Mitglieder anwesend sind.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch andere ausgeübt werden.

7. Die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:
 - Satzungsänderung
 - die Auflösung des Vereins.
8. Zu den Ämtern des Vorstandes wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die absolute Mehrheit, so erfolgt unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt.
9. Der Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Sitzung.

§ 14 Liquidation

Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Mitgliederversammlung kann an Stelle der amtierenden Vorstandsmitglieder zwei Personen zu Liquidatoren wählen. Diese sollen nach Möglichkeit Vereinsmitglieder sein.

§ 15 Schlussvorschrift

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.2.1986 angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.